

Alfried Krupp Krankenhaus

Hausordnung

Liebe Patienten, liebe Besucher,

in unserer Klinik treffen täglich viele Menschen zusammen; Patienten mit zum Teil schwerwiegenden Erkrankungen und Beschwerden, Mitarbeiter, die einen verantwortungsvollen und oftmals sehr anstrengenden Dienst versehen, und eine Vielzahl von Besuchern, die den für einen Patienten wichtigen Kontakt zu seinem vertrauten Lebensbereich aufrecht erhalten.

Um das Miteinander für alle möglichst rücksichtsvoll und störungsfrei zu gestalten und den unterschiedlichen Erfordernissen gerecht zu werden, sind daher die Regeln, die wir in unserer Hausordnung zusammengefasst haben, zu beachten.

§ 1 Verbindlichkeit

Das Alfried Krupp Krankenhaus dient zu allererst der Behandlung der Patienten. Die Bestimmungen der Hausordnung sind für alle Patienten mit der Aufnahme in das Krankenhaus verbindlich. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Den Anweisungen der Mitarbeiter des Krankenhauses ist Folge zu leisten.

§ 2 Besucher

Um der Genesung aller Patienten Genüge zu tun, ist die Besucherzahl pro Patient auf möglichst zwei Personen, nach Rücksprache mit den Pflegekräften der Station auf maximal vier Personen gleichzeitig beschränkt.

§ 3 Besuchs- und Ruhezeiten

Bitte beachten Sie die Nachtruhe ab 20 Uhr.

Die Nachtruhe ist in einem Krankenhaus eine wesentliche Voraussetzung für den Genesungsprozess aller Patienten.

Außerhalb dieser Ruhezeit wird im Interesse der Patienten auf eine starre Besuchszeitregelung verzichtet. Besucher werden gebeten, spätestens um 20 Uhr die Klinik zu verlassen.

Der reibungslose Ablauf der notwendigen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen darf durch diese Regelung nicht beeinträchtigt werden. Im Einzelfall können deshalb Besuche weiter eingeschränkt werden.

Auf der Intensivstation, den Überwachungsstationen, in der zentralen Notaufnahme und bei infektiösen Patienten sind Besuche nach Absprache mit der Station möglich.

Kindern unter 12 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Auf Intensivstationen und bei erhöhter Ansteckungsgefahr ist Kindern der Besuch nur nach vorheriger Absprache mit der Station möglich.

§ 4 Sauberkeit und Ordnung

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Abfälle sind nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Bei fahrlässiger Beschädigung oder mutwilliger Zerstörung entsteht Schadensersatzanspruch. Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.

Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.

Vorhandene oder sich abzeichnende Schäden sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden.

§ 5 Rauchen und Brandschutz

Rauchen ist auf dem gesamten Krankenhausgelände, insbesondere in den Gebäuden, grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon bestehen nur in den eigens für das Rauchen freigegebenen und gekennzeichneten Bereichen auf dem Außengelände.

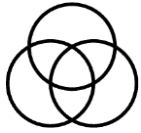
Das Abbrennen von offenem Licht, zum Beispiel Kerzen, ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt.

Rundfunk- und Fernsehempfang wird allen Patienten als Service angeboten; das Aufstellen privater Elektrogeräte ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.

§ 6 Alkohol, Drogen und Gewalt

Alkohol kann in Verbindung mit Medikamenten erhebliche Nebenwirkungen verursachen. Trunkenheit, Alkohol- oder Drogenkonsum sowie Gewalt in jedweder Form werden nicht toleriert und sind vorzeitige Entlassungsgründe.

Über den Abbruch der Heilbehandlung erfolgt eine entsprechende Information an den Kostenträger.



Alfried Krupp Krankenhaus

§ 7 Verlassen der Station

Patienten, die aufstehen dürfen, werden gebeten, außerhalb des Krankenzimmers einen Bademantel zu tragen. Bei einem Aufenthalt in der Eingangshalle und außerhalb des Krankenhausgebäudes ist Straßenkleidung zu tragen.

Bei Verlassen der Station ist das Pflegepersonal zu informieren.

Aus versicherungstechnischen Gründen ist das Verlassen des Krankenhausgeländes nur mit der Genehmigung der Stationsleitung oder deren Vertretung gestattet.

Während der Nachtruhe und während Visitenzeiten ist der Aufenthalt auf dem Zimmer vorgesehen.

Das Betreten anderer Krankenzimmer ist untersagt.

§ 8 Handynutzung

Bei der Benutzung von Handys oder Tablets ist darauf zu achten, die Genesung anderer Patienten nicht zu stören, zum Beispiel durch lautstarkes oder andauerndes Telefonieren.

Handynutzungsverbote in gekennzeichneten Bereichen sind zu beachten.

§ 9 Parken

Das Parken auf dem Krankenhausgelände ist nur auf den gekennzeichneten Parkplatzflächen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 10 Hausrecht

Die Geschäftsführung oder die von ihr beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.

Die Geschäftsführung hat die Leitung Personal und Recht, die jeweils diensthabenden Ärzte, Mitarbeiter der Pflegedirektion, Stationsleitungen sowie deren Vertretungen bzw. die jeweils verantwortliche Pflegekraft (auch während der Nachtdienste) sowie Leitungen der Funktionsbereiche und deren Vertretungen ermächtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegenüber Anweisungen des Krankenhauspersonals ein Hausverbot auszusprechen.

Mit dem Hausverbot verknüpft ist das Verbot, das Gelände des Krankenhauses zu betreten.

Bei groben oder nachhaltigen Verstößen gegen die Hausordnung oder gegenüber Anweisungen des Krankenhauspersonals muss mit einer vorzeitigen Entlassung gerechnet werden.

§ 11 Haftung

Das Krankenhaus ist ein offenes Gebäude. Bitte achten Sie deshalb selbständig auf ihre Sachen, Geld und Wertgegenstände. Wir können keine Haftung übernehmen.

§ 12 Sonstiges

Film-, Funk- und Fotoaufnahmen im Krankenhausbereich sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung gestattet.

Glücks- und Kartenspiele mit Geldeinsatz sind nicht gestattet. Werbe- und Verkaufsaktivitäten sind untersagt.

§ 13 Beschwerden

Beschwerden über die Nichteinhaltung der Hausordnung sind an die Leitung Personal und Recht, die jeweils diensthabenden Ärzte, Mitarbeiter der Pflegedirektion, Stationsleitungen sowie deren Vertretungen bzw. die jeweils verantwortliche Pflegekraft (auch während der Nachtdienste) sowie Leitungen der Funktionsbereiche und deren Vertretungen oder an die Geschäftsführung zu richten.

Die Hausordnung ist Bestandteil der Aufnahmebedingungen.

- Geschäftsführung -